

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 590.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 27ten Januar 1820. wegen der Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Haupt-Verwaltung.

Nach dem §. XV. Meiner Verordnung vom 17ten d. M., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, sollen der Präsident und die Mitglieder der eingesetzten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen, als den in dem allegirten Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Sie in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrates, der hiesigen Börsen-Vorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft, auf dem Kammergerichte besonders vereidet werden. In Folge dessen übersende Ich Ihnen die von Mir genehmigte Fidesformel mit dem Auftrage, danach die Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder besagter Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde in einem so bald als möglich auf dem Kammergerichte anzuberaumenden Termine, unter Zuziehung der gedachten verschiedenen Deputationen, zu bewirken, und die darüber aufzunehmende Verhandlung, mit dieser Meiner Ordre, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
von Kirchheim.